

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. April 1909.

15.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. März 1909, Zl. IVa 155/12—08,

mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesauschusse für Istrien einige Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1907, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 19. März 1874, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 8, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden der Markgrafschaft Istrien, erlassen werden.

Zu §§ 1, 2 und 3.

Sogleich nach Verlautbarung der vorliegenden Verordnung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte haben die Gemeinden die geeigneten Verfügungen für die Organisation des ihnen nach dem Gesetze obliegenden Sanitätsdienstes zu treffen.

Gemeinden mit einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern und darüber haben, sofern sie es nicht schon früher getan haben, die notwendige Zahl von eigenen Gemeindecärzten zu bestellen.

Auch in dieser Beziehung findet die Bestimmung des § 4, dritter Absatz der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

Die mit der Anschaffung der (von der geltenden Instruktion vorgeschriebenen) Desinfektionsmittel, Verbandstoffe und Arzneien verbundenen Kosten hat die betreffende Gemeinde zu tragen.

Die gedachten Gegenstände werden von der Hebamme in der mit der Lieferung für die Armen betrauten Apotheke bezogen.

Die Vorschriften der Instruktion, Beilage C (zu § 12), finden auch hinsichtlich der Bezüge der Hebammen der Sanitätsprengel eine sinngemäße Anwendung.

Zu § 21.

Die politische Bezirksbehörde hat die zweckdienlichen Verfügungen zu treffen, damit in den gesetzlich zur Bestellung von eigenen Gemeindeärzten verpflichteten Gemeinden unverzüglich die Gesundheitskommission eingesetzt werde, von welcher § 21 des Gesetzes handelt.

Dasselbe hat auch bezüglich der übrigen Gemeinden zu erfolgen, insoferne in denselben die Bestellung eigener Gemeindeärzte verfügt wird.

In den aus mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen gebildeten Sanitätsprengeln gilt mit der Konstituierung des Sanitätsausschusses auch die Gesundheitskommission als konstituiert, welcher von Rechts wegen auch die Vorsteher jener Gemeinden, welche ganz oder teilweise in den Sanitätsprengel einbezogen sind, beziehungsweise deren Stellvertreter und die Ärzte dieses Sanitätsprengels angehören. Die Gemeindevorsteher können einen besonderen Stellvertreter in die Gesundheitskommission entsenden.

In den Sanitätsprengeln stehen die im Sinne des Gesetzes dem Gemeindevorsteher in der Gesundheitskommission zukommenden Befugnisse dem Obmanne des Gesundheitsausschusses zu.

Die Mitglieder der Gesundheitskommission sind verpflichtet, der vom Obmanne an sie gerichteten Einberufung Folge zu leisten, oder im Falle eines unüberwindlichen Hindernisses ihr Fernbleiben von der Sitzung zu entschuldigen.

Der Obmann hat die Gesundheitskommission mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung und außerdem je nach Bedarf einzuberufen.

Er verteilt die Referate unter die einzelnen Mitglieder.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes; der Minorität ist es jedoch freigestellt, ihr Votum besonders zu begründen.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, von welchem binnen 8 Tagen je eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde und dem Landesauschusse übermittelt wird.

Diese Behörden sind auch von der Einberufung jeder Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

Wenn es sich um Sanitätsprengel handelt, welche aus der Vereinigung von Gemeinden oder Gemeindeteilen gebildet sind, die verschiedenen politischen Bezirken angehören, so ist als die dem betreffenden Sanitätsprengel vorgesetzte politische Bezirksbehörde gemäß der gegenwärtigen Verordnung jene anzusehen, in deren Amtsprengel die nach der letzten Volkszählung die größte Einwohnerzahl aufweisende Gemeinde (Gemeindeteil) des Sanitätsprengels gelegen ist.

Beilage A.

Formel des feierlichen Gelöbniſſes.

Nachdem Sie zum Gemeindefarzte in der Gemeinde (im Sanitätsſprengel) ernannt worden ſind, werden Sie an Eidesſtatt auf Ihre Ehre und Treue geloben, die Pflichten Ihres Amtes und Dienſtes im Sinne des Geſetzes und der für die Gemeindefarzte der Markgraſſchaft Iſtrien erlaſſenen Inſtruktion eifrig und gewiſſenhaft zu erfüllen, das Amtsgeheimnis treu zu wahren und vor allem ſtets die wahren Interellen des Sanitätsdienſtes in dem Ihnen zugewieſenen Gebiete und Wirkungskreiſe vor Augen zu haben und ſie in jeder Weiſe zu fördern.

Was mir ſoeben vorgeleſen worden iſt, gelobe ich, treu zu erfüllen.

§ 10.

In Betreff der Entlohnung für den Beistand und die Behandlung bei nicht mittellosen Kranken und für andere ärztliche Dienstleistungen bei solchen Kranken und bezüglich der Entlohnung seitens der Gemeinde für die erkrankten auswärtigen Armen (§ 9) ist für den Arzt der von der Gemeindevertretung, beziehungsweise vom Sanitätsausschusse für die beiden Fälle besonders festgesetzte Tarif maßgebend.

Bezüglich jener Kranken, die an Orten wohnen, welche außerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern vom Wohnsitz des Arztes gelegen sind, hat der Tarif die Entlohnung für die ärztlichen Besuche und Dienstleistungen und die Reisevergütung, sowie die Entschädigung für den Mehraufwand an Zeit, wovon der folgende Paragraph, 2. Absatz, handelt, besonders vorzusehen.

Im Tarife ist zwischen ärztlichen Ordinationen und Dienstleistungen in den Ambulatorien und jenen in der Wohnung des Kranken, zwischen dringlichen Ordinationen und normalen Ordinationen, d. i. jenen während der vom Arzte eingeführten gewöhnlichen Ordinationsstunden, zwischen Ordinationen in den Nachtstunden (d. i. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr früh) und jenen bei Tag zu unterscheiden.

§ 11.

Die Reiseentschädigung, von welcher der vorstehende Paragraph handelt, gebührt dem Arzte, wenn er sich an einen Ort zu dem Zwecke begeben hat, um mehreren Kranken Beistand zu leisten und sie zu behandeln, nur ein Mal, in welchem Falle die Reiseentschädigung, unter Aufrechthaltung der solidarischen Haftbarkeit eines jeden einzelnen der Privaten, welche die Reise verlangt hatten, zu gleichen Teilen zu Lasten eines jeden von ihnen aufzuteilen ist.

Eine Reiseentschädigung haben diejenigen nicht zu entrichten, welche bei Anwesenheit des Arztes am betreffenden Orte anlässlich amtlicher Inspektionen gemäß § 5 oder anlässlich der Behandlung und des Beistandes bei einem anderen Kranken oder aus Anlaß einer Anwesenheit des Arztes für sanitätsdienstliche Zwecke für sich und ihre Hausgenossen den ärztlichen Beistand in Anspruch nehmen.

Für den ärztlichen Beistand, der an Orten geleistet wird, die längs des Weges gelegen sind, welchen der Gemeindefarzt gelegentlich der Reise nach anderen Orten passiert, ist eine Entschädigung für den Mehraufwand an Zeit zu leisten, während, wenn es sich um Orte handelt, die abseits von dem passierten Wege liegen, auch eine Entschädigung entsprechend dem darüber hinaus zurückgelegten Wege zu leisten ist.

§ 12.

Wenn im Umkreise von 5 Kilometern vom Wohnsitz des Gemeindefarztes eine öffentliche Apotheke nicht besteht, ist er verpflichtet, bei der politischen Behörde um die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke anzusuchen, und sobald er die Bewilligung erhalten hat,

diese instand zu setzen und aus denselben den Kranken des eigenen Sprengels die Arzneien gemäß den Bestimmungen der Pharmakopöe und nach dem geltenden Tarife zu verabfolgen, und dies auch dann, wenn die Verordnung seitens eines anderen Arztes erfolgt.

Die Hausapotheke muß mit den nötigen Arzneien von guter Beschaffenheit und in der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Menge versehen sein.

Der Arzt muß für die entsprechende Aufbewahrung der Arzneivorräte, für tadellose Ordnung und Reinlichkeit in jeder Hinsicht, für die entsprechende Verwahrung der Giftstoffe Sorge tragen, sowie auch darauf achten, daß die Waagen, Gewichte, Maße und anderen Geräte in dem den geltenden Vorschriften entsprechenden Stande gehalten werden.

Er muß ferner den vom Bezirksarzte, beziehungsweise vom Landes-sanitätsreferenten oder einem Bevollmächtigten desselben, als Inspektions- und Aufsichtsorganen, ausgehenden einschlägigen Anordnungen Folge leisten.

In jeder Hausapotheke ist ein Exemplar der Pharmakopöe und des letzten Arzneitarifes aufzubewahren.

Im übrigen hat sich der Gemeindefarzt an die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, und der darauf bezüglichen Durchführungsverordnungen zu halten.

Die Verabreichung von Arzneien aus der Hausapotheke für die mittellosen Kranken erfolgt für Rechnung und auf Kosten der Gemeinde.

§ 13.

Alle Gemeindefärzte, welche in der Ausübung ihrer beruflichen Obliegenheiten Kranke zu besuchen haben, die außerhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke wohnen, müssen im Sinne der Bestimmungen des § 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, und der bezüglichen Durchführungsverordnung mit einem Notapparate für dringliche Fälle versehen sein.

§ 14.

In der Ausübung der den Gemeinden hinsichtlich der Gesundheitspolizei und des Sanitätswesens im allgemeinen übertragenen Befugnisse ist der Gemeindefarzt zur Mitwirkung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1874, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8, beziehungsweise des Gesetzes vom 12. August 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 39, und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnung verpflichtet; er hat sich auch dafür einzusetzen, daß die angeführten Bestimmungen stets eingehalten werden.

§ 15.

Zu dem Zwecke hat der Gemeindefarzt ständig sein Augenmerk auf den Gesundheitsstand des ihm zugewiesenen Gebietes und auf alle damit zusammenhängenden Umstände und Verhältnisse zu richten und sich diesbezüglich den genauesten Einblick zu verschaffen.

Er ist verpflichtet, genaue Vormerkungen — für jede Gemeinde (Gemeindeteil) gesondert — über die in sanitärer Hinsicht bemerkenswerten, in der Regel Veränderungen nicht

- b) bei der Überwachung der allgemeinen Wohnverhältnisse unter besonderer Bedachtnahme auf den Flächen- und Rauminhalt, auf Licht und Luft und auf die Entfernung des Unrates, namentlich in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gefängnissen, Hospizien und Asylen, Armenhäusern und Wohltätigkeitsanstalten, in den Fabriken und Arbeiterhäusern (-Wohnungen), sowie in den Wirtshäusern und Gasthöfen;
- c) bei der Aufsicht über das Bauwesen, indem er an den betreffenden Kommissionen teilnimmt und Gutachten über Baubewilligungen und Wohnlizenzen abgibt;
- d) bei der Pflege der öffentlichen Keilichkeit und Anwendung von Mitteln, um Gefahren vorzubeugen, die der Gesundheit aus öffentlichen Einrichtungen, Sitten und Gewohnheiten, aus besonderen örtlichen Verhältnissen, aus der unvorsichtigen Gebarung mit landwirtschaftlichen und anderen Maschinen usw. erwachsen;
- e) bei der Beaufsichtigung der öffentlichen Badeanstalten, der fließenden und stehenden Gewässer, der Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers;
- f) bei der Beschau der Schlachttiere und des geschlachteten Fleisches, indem er sie unmittelbar vornimmt, wo es keine Tierärzte gibt, die sie besorgen, oder wo nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, oder indem er sie anderenfalls beaufsichtigt;
- g) bei örtlichen Vorkehrungen, um die Einschleppung von Epizootien zu verhindern und sie zum Erlöschen zu bringen.

Desgleichen hat er sein Augenmerk zuzuwenden:

- h) der Überwachung des Handels mit Arzneien, Giften, gesundheitschädlichen Stoffen und Artikeln;
- i) der Verhinderung der Kurpfuscherei und der unbefugten Ausübung des Hebammenberufes.

In allen diesen Fällen hat der Gemeindevarzt den mit der unmittelbaren Durchführung der gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen betrauten Organen seine wirksame Unterstützung zu leisten, insoferne nach der Sachlage nicht eine persönliche Intervention erforderlich wäre.

§ 19.

Der Gemeindevarzt überwacht die Tätigkeit der Hebammen, welche in dem ihm zugewiesenen Sanitätsprengel ihren Beruf ausüben und hat, wenn er Mängel in der Erfüllung ihrer Berufspflichten entdeckt, dafür zu sorgen, daß sie behoben werden, indem er zu dem Behufe seinen persönlichen Einfluß geltend macht und eventuell die Sache der zuständigen Behörde anzeigt.

Insbefondere obliegt ihm die Pflicht, die Hebammen über die Vorschriften, welche in der mit Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 10. September 1897, N.-G.-Bl. Nr. 216, veröffentlichten Instruktion für die Hebammen enthalten sind, wie auch über die genaue Führung der Geburtstabellen zu belehren.

§ 20.

Der Gemeindevarzt muß darauf achten, daß besonders in dringlichen Fällen von Krankheit oder Unfall sofortiger wirksamer ärztlicher Beistand geleistet werde und daß die notwendigen Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 35.

In den Gemeinden (Sanitätsprengeln), in welchen zwei Gemeindeärzte vorhanden sind, ist jeder von ihnen verpflichtet, den anderen im Falle von Abwesenheit oder Krankheit auf die Dauer eines Monats zu vertreten, ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung mit Ausnahme der Reiseentschädigung nach Maßgabe der Dauer der Stellvertretung.

Wenn mehr als zwei Gemeindeärzte vorhanden sind, erfolgt die Stellvertretung unter denselben Bedingungen nach einem Turnus in der vom Gemeindevorsteher (Obmann des Sanitätsausschusses) festgesetzten Reihenfolge.

§ 36.

Insofern in der vorliegenden Instruktion oder im Gesetze vom 12. August 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise im Gesetze von 19. März 1874, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 8, oder in der gemäß § 27 dieser Gesetze erlassenen Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, finden bezüglich der Gemeindeärzte die für die Gemeindebeamten, welche bei der Gemeinde des Wohnortes des betreffenden Gemeindefarztes definitiv systemisierte Stellen bekleiden, geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Dies gilt insbesondere für die Behandlung der Gemeindeärzte, welche sich gegen ihre Amts- und Dienstplichten vergehen (Disziplinarbehandlung) oder in strafgerichtlicher Untersuchung stehen, sowie für ihre allfällige Enthebung (mit Ausschluß des Falles der Dienstentlassung im Disziplinarwege oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung) und für den Verzicht auf die Stelle.

§ 37.

Die definitiv angestellten Gemeindeärzte (§§ 8 und 28 des Gesetzes vom 12. August 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 39) haben für sich, ihre Witwen und Waisen Anspruch auf den Bezug von Ruhegenüssen im Sinne des Gesetzes vom 12. August 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 42.

§ 38.

Die Bestimmungen der vorliegenden Instruktion finden, solange nicht eine besondere Instruktion erlassen wird, auch Anwendung auf die in der Stadtgemeinde Rovigno angestellten Gemeindeärzte, jedoch mit jenen Modifikationen, die sich aus der besonderen Stellung, welche der Stadtmagistrat als politische Behörde I. Instanz einnimmt, und aus dem Umstande ergeben, daß der Stadtphysikus mit den dem staatlichen Bezirksarzte zustehenden Funktionen betraut ist.

§ 39.

Insofern in der vorliegenden Instruktion keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Gemeindeärzte berechtigt, gegen die von der Gemeinde, beziehungsweise vom Sanitätsausschusse getroffenen Verfügungen, welche Angelegenheiten ihrer beruflichen Tätigkeit betreffen, die

